

Teil B

Satzung der „Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Technologie im Kreis Soest“

I.

Name, Sitz

1.

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Technologie im Kreis Soest“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

2.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Soest.

II.

Stiftungszweck

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der technologischen Wissenschaft und die Förderung der Bildung.

3.

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Finanzielle Förderung von Vorhaben in den unter Ziffer 2. genannten Bereichen, die zugleich im Rahmen der Aufgaben des Kreises Soest liegen, sofern ein besonders innovativer Gehalt im Sinne einer Stärkung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises Soest vorliegt. Dies können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sonstige Wissenschaftsprojekte sowie Vorhaben der Aus- und Weiterbildung sein.

4.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie anderen gemeinnützigen Organisationen Mittel i. S. d. § 58 Nr. 1 AO zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke gemäß den unter Ziffer 3. genannten Kriterien zur Verfügung stellt.

III.

Stiftungsvermögen

1.

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000,00 Euro.

Es besteht aus 100.000,00 Euro in bar.

2.

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Das Vermögen darf ausnahmsweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde angegriffen werden, wenn dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der dauerhafte Bestand der Stiftung hierdurch nicht gefährdet wird. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

3.

Die Stiftung darf weitere Zuwendungen entgegennehmen, sofern damit keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Als Zuwendungen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, gelten nur ausdrücklich so bezeichnete Zuwendungen. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind alsbald zur Finanzierung des Stiftungszweckes zu verwenden.

4.

Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit steuerrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Freie Rücklagen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

IV.

Finanzierung des Stiftungszweckes

Die Stiftung finanziert den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden (verfügbare Stiftungsmittel). Diese sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

V.
Gemeinnützigkeit

1.
Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (wie zum Beispiel Auslagenersatz, Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden.
4.
Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

VI.
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

VII.
Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.

VIII.
Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat gewählt.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

3.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

IX.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates über die Vergabe der Stiftungsmittel
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

X.

Stiftungsrat

1.

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

2.

Dem Stiftungsrat gehören an:

- a. der Landrat des Kreises Soest
- b. der Aufsichtsratsvorsitzende der Lörmecke-Wasserwerk GmbH
- c. zwei Abgeordnete des Kreistages des Kreises Soest
- d. zwei Vertreter der regionalen Wirtschaft
- e. ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung Soest.

Die Mitglieder zu 2.c. und 2.d. werden durch den Kreistag des Kreises Soest berufen, das Mitglied zu 2.e. wird durch den Landrat des Kreises Soest bestimmt.

3.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

4.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Die erstmalige Berufung endet am 31. Dezember 2004.

5.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

XI.

Aufgaben des Stiftungsrates

1.

Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes und der Führung der Verwaltungsgeschäfte. Er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel.

2.

Der Stiftungsrat beschließt ferner über

- a. die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. den Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium;
- e. Fragen der Geschäftsführung, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.

XII.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

2.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

3.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

XIII.

Kuratorium

1.

Der Vorstand bildet mit Zustimmung des Stiftungsrates ein Kuratorium.

2.

Das Kuratorium besteht aus herausragenden Persönlichkeiten aus Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft, die bereit und in der Lage sind, den Stiftungszweck zu fördern.

3.

Das Kuratorium besteht aus 10 bis 15 Personen, die nicht zugleich Mitglieder anderer Stiftungsorgane sein dürfen.

4.

Die Mitglieder des Kuratoriums und dessen Vorsitzender werden vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates berufen. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig.

5.

Das Kuratorium berät Vorstand und Stiftungsrat bei der Verfolgung der Stiftungszwecke. Es kann Vorschläge für die Vergabe von Stiftungsmitteln unterbreiten.

6.

Einmal jährlich findet auf Einladung des Vorstandes eine Kuratoriumssitzung statt, an der Vorstand und Stiftungsrat teilnehmen.

7.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

XIV.

Satzungsänderung

1.

Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn dies zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

2.

Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der Mitglieder des Stiftungsrates.

3.

Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich oder sinnlos geworden ist. Die Änderung des Stiftungszweckes bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.

XV.

Auflösung und Vermögensanfall

1.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Soest, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Technologie zu verwenden hat.

2.

Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.

XVI.

Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

1.

Die Stiftungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Sie sind getrennt von anderem Vermögen zu halten. Stiftungsgelder sind sicher und ertragsbringend anzulegen.

2.

Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Die Stiftung stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der dem Landrat des Kreises Soest zur Kenntnis zu geben ist. Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

3.

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer, der vom Stiftungsrat bestimmt wird, prüfen zu lassen. Die Prüfungsberichte sind dem Landrat des Kreises Soest und den Mitgliedern des Kreistages zur Kenntnis zu geben sowie der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Der Kreistag kann in Anwendung von § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 103 Abs. 2 GO das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit einer Auswertung der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers beauftragen. Die überörtliche Prüfung ist darüber hinaus berechtigt, Sonderprüfungen vorzunehmen.

XVII.

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

XVIII.

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Soest, den 07. März 2002


.....

Wilhelm Riebniger

Landrat


.....

Dr. Wolfgang Maas

Kreisdirektor